

Kurztitel

Ausübungsregeln für den Handel mit Orientteppichen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 852/1993

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

17.12.1993

Text

§ 1. Gewerbetreibende, die den Kleinverkauf von Orientteppichen unter der Bezeichnung „Pfandverkauf“ nicht im Wege der Versteigerung durchführen, sind verpflichtet,

1. über den Wert jedes dabei feilgehaltenen Teppichs ein Gutachten eines hierfür gerichtlich beeideten Sachverständigen erstellen zu lassen und
2. dieses Gutachten den am Kauf interessierten Kunden vorzuweisen.